

**Vorlage Nr. 5 / 2024**



AZ : 022.31  
Amt : Fachbereich Wirtschaft und Finanzen  
Friederike Weimar  
Datum : 25.11.2024

**Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren und der Zählergrundgebühren für 2025**

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am	<input type="checkbox"/> Technischer Ausschuss	am
<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am	<input type="checkbox"/> Verwaltungsausschuss	am
<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 10.12.2024	<input checked="" type="checkbox"/> Gemeinderat	am 10.12.2024
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Bisherige Sitzungen**

Datum	Gremium

**Befangenheit:**

**Beschlussvorschlag**

Siehe Sachvortrag

**Finanzierung**

Durch HH-Plan , Haushaltsstelle abgedeckt:	
Restliche Verfügungssumme bei der HH-Stelle:	
Außer-/Überplanmäßig:	

**Ergebnis**

<input type="checkbox"/> <b>beschlossen</b>	<input type="checkbox"/> <b>nicht beschlossen</b>
<input type="checkbox"/> einstimmig	Stimmenverhältnis: ___ : ___
<input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen	Enthaltungen: ___
Stimmverh.: ___ : ___	
Enthaltungen: ___	

## **Sachvortrag:**

Zuletzt wurden die Gebühren für die Wasserversorgung für das Jahr 2024 kalkuliert und vom Gemeinderat am 12.12.2023 zum 01.01.2024 beschlossen.

Zum Ablauf des Kalkulationszeitraumes wurde die Neukalkulation von der Verwaltung bei der Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim in Auftrag gegeben. Die Neukalkulation erfolgt in Anlehnung an den Kalkulationszeitraum der Abwassergebühren nur für das Jahr 2025. Die komplette Kalkulation ist als Anlage beigefügt.

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Dies wurde so in der Vergangenheit bereits auch umgesetzt. Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten – sogenannte Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) – ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. In der vorliegenden Gebührenkalkulation wurde daher nur ein Fixkostenanteil in Höhe von 45% angesetzt.

Mit der Wahl und Ausgestaltung eines Trinkwasserpreises können verschiedene Ziele verbunden sein, die gegebenenfalls auch gegeneinander wirken und Zielkonflikte hervorrufen können. Die verschiedenen Zielebenen sind an betriebswirtschaftliche, kundenbezogene und umweltpolitische Aspekte gebunden.

Aus Sicht des Unternehmens steht die betriebswirtschaftliche Ebene im Vordergrund, die sich durch das Unternehmensinteresse an vollständiger und möglichst sicherer Deckung aller ansatzfähigen Kosten ergibt. Das Ziel der Kostendeckung lässt sich durch die Tarifgestaltung optimal erreichen, wenn sich die Aufteilung zwischen Grund- und Leistungsgebühr (Verbrauchsgebühr) nah am Verhältnis zwischen fixen und variablen Kosten orientiert. Dabei würde der Nutzer den größten Anteil der Gesamtgebühr letztendlich für die Vorhalteleistung bezahlen, der zusätzliche Wassergebrauch würde für ihn nur zu geringen Mehrkosten führen.

Trinkwasser – wird aus Sicht der Kunden – als Produkt der Daseinsvorsorge verstanden mit dem Anspruch eines sozialverträglichen Zugangs. Bezogen auf die Gestaltung des Gebührenmodells sind die Auswirkungen von stärker auf Grundentgelte ausgerichteten Ansätze umstritten. Überwiegt der gebrauchsunabhängige Anteil im Gebührenmodell, kann der Kunde durch Anpassung des Nutzungsverhaltens (Gebrauchseinschränkung) unmittelbar auf die Höhe der anfallenden Gebühren einwirken.

Von ökologisch orientierten Kunden wird ein solches Modell auch deshalb positiv bewertet, weil sie hierbei Anreize zum Einsparen von Wasser sehen. Bei einer dominierenden Grundgebühr wird zwar die tendenziell vergleichbare Vorhalteleistung durch die anfallenden Gebühren abgebildet, sozial weniger leistungsfähige Kunden werden jedoch auch unter Umständen finanziell stärker belastet.

Aus übergeordneter, staatlicher Perspektive treten weiterhin umweltpolitische Ziele hinzu, die sich ebenfalls auf die Möglichkeiten der Gebührenmodelle auswirken können. So kann über die Ausgestaltung der Entgelte neben der Kostendeckungsfunktion auch auf einen ressourcenschonenden und nachhaltigen Umgang mit Wasser hingewirkt werden. Durch das über die Verbrauchsgebühr gesendete „Preissignal“ wird letztlich die Knappheit der Ressource verdeutlicht.

In den Vorjahren mussten wir vermehrt feststellen, dass der Wasserverbrauch zugenommen hat. Wir sind mit unserem Wasserdargebot an die Grenzen gestoßen und haben bei der Bodenseewasserversorgung teilweise unsere Bezugsrechte überschritten. Diese Überschreitung der Bezugsrechte wird der Gemeinde extra in Rechnung gestellt. Eine Erhöhung der Bezugsrechte bei der Bodenseewasserversorgung ist derzeit nicht möglich.

Die Gebührenerhöhung ergibt sich aus Kostensteigerungen im Bereich der laufenden Unterhaltung sowie den gestiegenen Kosten für den Fremdwasserbezug. Zudem ist im Bereich der Wasserversorgung eine Gefährdungsbeurteilung und ein Wasserstrukturgutachten zu erstellen. Diese Kosten für die Erstellung tragen auch zur Gebührenerhöhung bei. Die kalkulatorischen Kosten für die Abschreibung und Verzinsung haben sich ebenfalls erhöht, diese Erhöhung hängt mit den geplanten Investitionsmaßnahmen zusammen.

Ein Ausgleich der Vorjahresergebnisse wurde nicht berücksichtigt, da das gebührenrechtliche Ergebnis des Bemessungszeitraumes 2020-2021 noch nicht vorliegt. Der Ausgleich des Ergebnisses soll in dem nachfolgenden Kalkulationszeitraum berücksichtigt werden.

Die Kalkulation hat ergeben, dass die Wasserverbrauchsgebühr sich wie folgt verändern wird:

Die Wasserverbrauchsgebühr erhöht sich von 2,31 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,74 Euro/m<sup>3</sup>.

Die Zählergrundgebühren verändern sich wie folgt:

<u>Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub></u>	<u>seither</u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	6,60 €/Monat	7,60 €/Monat
6,3 und 10	15,30 €/Monat	17,70 €/Monat
16	24,00 €/Monat	28,00 €/Monat
25	53,10 €/Monat	59,20 €/Monat
25 (DN 50)	52,60 €/Monat	58,80 €/Monat
63 (DN 80)	108,20 €/Monat	123,70 €/Monat
100 (DN 100)	163,00 €/Monat	187,60 €/Monat

Seit dem Jahr 2022 werden in der Gemeinde Ilsfeld beim Wasserzählerwechsel die Ultraschallzähler mit Funkmodul verbaut. Die neuen elektronisch betriebenen Ultraschallzähler sind in der Beschaffung teurer, wie die zuvor verbauten Flügelradzähler. Diese Anschaffungskosten spiegeln sich in der Zählergrundgebühr wieder. Durch den Wechsel der Zählerart ergeben sich jedoch deutliche Vorteile für uns, wie z.B. gesenkte Wartungsintervalle und Kosten, Erkennung von Systemlecks, genaue Auslesung beim Kunden vor Ort und Auslesung per Funk.

Zum Jahresende 2024 sind mittlerweile die Hälfte der Haushalte in Ilsfeld mit Teilorten auf die Ultraschallzähler mit Funkmodul umgestellt. Im Jahr 2025 sollen rd. 550 Zählerwechsel durchgeführt werden.

Die Abstimmung der aufgeführten Punkte hat jeweils einzeln zu erfolgen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom November 2024 zu.
2. Die Gemeinde Ilsfeld wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Ilsfeld wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab. Die Grundgebühren werden gestaffelt nach der Zählergröße (Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub>) erhoben.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.

6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum für 2025 (einjährig) wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
7. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühren pro Wasserzähler für den Zeitraum 01/2025 – 12/2025 wie folgt geändert:

- Wasserverbrauchsgebühr 2,74 €/m<sup>3</sup> Frischwasser
- Zählergrundgebühren

<u>Dauerdurchfluss Q<sub>3</sub></u>	<u>neu</u>
2,5 und 4	7,60 €/Monat
6,3 und 10	17,70 €/Monat
16	28,00 €/Monat
25	59,20 €/Monat
25 (DN 50)	58,80 €/Monat
63 (DN 80)	123,70 €/Monat
100 (DN 100)	187,60 €/Monat